

Archiv und Wirtschaft

**Zeitschrift für das Archivwesen
der Wirtschaft**

51. Jahrgang · 2018 · Heft 1



Herausgegeben von der
VEREINIGUNG DEUTSCHER WIRTSCHAFTSARCHIVARE E.V.

Wie gelangt ein Unternehmensarchiv ins Verzeichnis national wertvollen Kulturgutes?

Nachdem im vorhergehenden Artikel das neue Kulturgutschutzgesetz (KGSG) und seine Verbesserungen vorgestellt wurden, folgen an dieser Stelle Hinweise, die im Falle einer Antragstellung hilfreich sein können. Sie beruhen auf jenen Erfahrungen, die im Zusammenhang mit der erfolgreichen Eintragung der Bestände des Konzernarchivs der Evonik Industries AG¹ ins Verzeichnis national wertvollen Kulturgutes gemacht wurden.²

Neben ihrer Kernaufgabe, nämlich die Geschichte von Unternehmen umfassend zu dokumentieren, erfüllen die meisten, wenn nicht alle Unternehmensarchive in Deutschland eine wichtige allgemeine Zusatzaufgabe: Sie pflegen Bestände, die entweder zur Gänze oder zumindest in weiten Teilen schützenswertes Kulturgut darstellen. Für die Aufnahme in das Verzeichnis national wertvollen Kulturgutes ist dies eine Grundvoraussetzung.

Bevor man einen Antrag zur Aufnahme in das Verzeichnis national wertvollen Kulturgutes stellt, ist es angeraten, den/die Vorgesetzte/n über das Vorhaben zu unterrichten. Man sollte das KGSG gründlich studieren und gute Argumente vorbereiten, um das Für und Wider diskutieren zu können. Hat doch der vorhergehende Artikel zum neuen KGSG deutlich gemacht, dass eine Eintragung in das Verzeichnis für Unternehmen weitreichende (auch finanzielle) Konsequenzen haben kann, sollten sie den dauerhaften Verpflichtungen für ihre gesetzlich geschützten Archive nicht nachkommen.

Wurde beschlossen, einen Antrag zu stellen, so muss man beachten, dass das KGSG zwar vom Bund verabschiedet wurde, seine praktische

Umsetzung allerdings Ländersache ist: „Zuständige Behörden im Sinne dieses Gesetzes sind die zuständigen Behörden der Länder (...). Die Länder benennen die zuständigen Behörden durch Gesetz oder Rechtsverordnung.“³ Es empfiehlt sich also, zunächst die entsprechende Zuständigkeit zu recherchieren.⁴ Dazu kann man in einem der Staats- oder Landesarchive des entsprechenden Bundeslandes anfragen.

Im nächsten Schritt muss jener Brief verfasst werden, in dem um die Aufnahme des Unternehmensarchivs in das Verzeichnis national wertvollen Kulturgutes gebeten wird. Im Brief muss die Bezeichnung des Kulturgutes sowie der Name und die Anschrift des Eigentümers und des Besitzers enthalten sein. Eine erste, kurz gehaltene Begründung für diesen Antrag sollte ebenfalls Teil dieses Schreibens sein.⁵

Als Antragsteller kommt der/die Leiter/in des Unternehmensarchivs selbst in Frage oder aber andere Fachleute, denen das Archiv bekannt ist. Als besonders hilfreich hat sich hier die Unterstützung durch Inhaber/innen von Lehrstühlen für Neuere Geschichte oder Wirtschaftsgeschichte erwiesen oder die des/der Leiter/in eines regionalen Wirtschaftsarchivs. Aber auch Museumsfachleute können als Antragsteller in Frage kommen. Alle externen Antragsteller sollten die Möglichkeit haben, sich im Rahmen eines Vor-Ort-Termins einen aktuellen Eindruck und Überblick zu verschaffen, bevor sie in Absprache mit dem Unternehmensarchiv und mit dessen aktiver Unterstützung in Form von Informationen den Antrag stellen oder

zumindest eine Empfehlung aussprechen, die dem Antrag des Archivs beigegeben wird.

Dem Antrag hinzugefügt werden muss in jedem Fall eine umfassende Bestandsbeschreibung, die von dem/der Leiter/in des Unternehmensarchivs zu erstellen ist. Diese Beschreibung sollte zunächst die Geschichte des Unternehmens und seiner wesentlichen Produkte auf der Länge von einer bis zwei A4-Seiten umreißen. Anschließend muss der Bestand hinsichtlich seines Gesamtumfangs sowie der Art und des Umfangs der einzelnen Archivalien-Typen (wie viele Akten, Fotos, Druckschriften, Sammlungsgut usw.) vorgestellt werden. Es ist angeraten, besonders wichtige oder besonders alte Teile des Bestands speziell hervorzuheben und zu beschreiben.

Anschließend muss die Gesamtbedeutung des Unternehmensarchivs bzw. seines Bestandes umfassend begründet werden. Hier gilt es, die Frage, warum es sich um national relevantes Kulturgut handelt und worin die Besonderheit der Überlieferung besteht, dezidiert zu beantworten.

Man sollte dies sehr sorgfältig tun und möglichst verschiedene Gesichtspunkte anführen. Benannt werden sollte in jedem Fall, worin die Bedeutung der Archivbestände für die (Wirtschafts-) Geschichte der Stadt oder der Region, in der das Unternehmen angesiedelt ist, besteht. Wenn es eine spezifisch nationale Relevanz gibt, ist diese selbstverständlich darzustellen. Darüber hinaus könnte man zum Beispiel darlegen, welche Bedeutung die Überlieferung für die Technikgeschichte (national und/oder international) hat. Gibt es wesentliche Beziehungen zwischen dem Unternehmen und namhaften Persönlichkeiten, die durch das Archiv dokumentiert werden? Dann sollte man auf sie verweisen. Ebenso wichtig könnte das Hervorheben der Bedeutung des Archivs für Kunst oder Kultur sein.

Welche Gesichtspunkte angeführt werden, hängt letztlich immer vom jeweiligen Unternehmensarchiv, seiner Überlieferung und der Art des Unternehmens ab, das es dokumentiert. In jedem Fall ist die Bedeutung meist vielschichtig und sollte auch möglichst umfassend aufgezeigt werden.

Die Entscheidung, ob dem Antrag stattgegeben wird, fällt nicht die oberste Länderbehörde oder jene, an die delegiert wurde. Verantwortlich ist vielmehr eine von ihr berufene Sachverständigen-

Kommission, die laut Gesetz keiner Weisung unterliegt. Jeder Kommission, die auf Länderebene tagt, gehören fünf Sachverständige an, die „aus dem Kreis der Kulturgut bewahrenden Einrichtungen, der Wissenschaft, des Kunsthandels und Antiquariats sowie der privaten Sammlerinnen und Sammler“ stammen.⁶ Man kann bei diesem Gremium durchaus nachfragen, ob ein Vor-Ort-Termin gewünscht wird, der unmittelbare Eindrücke ermöglicht. Ob von diesem Angebot durch die Gesamt-Kommission, durch einzelne Vertreter oder überhaupt Gebrauch gemacht wird, liegt ganz im Ermessen des Gremiums.

Ist eine Entscheidung⁷ gefallen, so erhält man vorab eine Benachrichtigung durch die oberste Landesbehörde. Wirksam wird der Eintrag in das Verzeichnis national wertvollen Kulturgutes durch die nachfolgende Veröffentlichung im Bundes- oder im jeweiligen Staatsanzeiger.⁸

Die Prozedur ist durchaus aufwändig, dennoch lohnt sich alle Anstrengung, wenn es darum geht, Überlieferungen der Industrie und Wirtschaft im Interesse und auf dem Boden der Bundesrepublik Deutschland zu sichern.

Andrea Hohmeyer, Hanau

Anmerkungen

- 1 Auch wenn die Evonik Industries AG erst 2007 gegründet wurde, so ist sie aus mehreren Fusionen traditionsreicher deutscher Chemieunternehmen hervorgegangen. Die Bestände des Evonik Konzernarchivs dokumentieren neben der Entwicklung der letzten elf Jahre die Geschichte der Th. Goldschmidt AG (gegr. 1847), der Degussa AG (gegr. 1873), der Stockhausen GmbH (gegr. 1880), der Röhm GmbH (gegr. 1907) und der Hüls AG (gegr. 1938).
- 2 Die Anträge wurden im Jahr 2008 gestellt und 2009/10 bewilligt – und zwar in den Bundesländern Hessen und NRW.
- 3 Vgl. § 3 (1) KGSG.
- 4 In Hessen wurde seinerzeit der Antrag beim Hessischen Ministerium für Wissenschaft und Kunst gestellt, in NRW dagegen bei der Staatskanzlei.
- 5 Vgl. KGSG § 14 (1).
- 6 Vgl. KGSG § 14 (2).
- 7 Es ist möglich, dass der gesamte Archivbestand in das Verzeichnis aufgenommen wird oder aber zumindest jene Teile, die als relevant beurteilt wurden.
- 8 Vgl. Bundesanzeiger Nr. 84, Amtlicher Teil Land NRW, 10. Juni 2009, S. 2066, oder Staatsanzeiger für das Land Hessen, Nr. 39, Hessisches Ministerium für Wissenschaft und Kunst, 27. September 2010, S. 2213.